

sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vollgefehe richtet¹ (§ 17, Abs. 2). Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Entschädigung erlassen ist.

II. Die Natur eines Finanzgesetzes hat das als Reichsgesetz² gültige Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 193), theilweise abgändert durch Gesetz vom 4. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 151).

Gezogene und eigene Wechsel³ unterliegen im Gebiete des Deutschen Reiches einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe. Befreit bleiben: 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen (auch eigene Wechsel, die im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind⁴), nur im Auslande zahlbaren Wechsel, 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden (und dort bleiben, also nicht durch Indossament wieder in das Deutsche Reich kommen⁵). Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 200 M. und weniger 0,10, über 200 bis 400 M. 0,20, über 400 bis 600 M. 0,30, über 600 bis 800 M. 0,40, über 800 bis 1000 M. 0,50 und von jedem ferneren 1000 M. die Summe von 0,50 M. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird (§ 2). Die Umrechnung der nicht in Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit nicht der Bundesrath allgemeine Mittelwerthe festsetzt, nach Maßgabe des laufenden Courses (§ 3).

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete (durch eine Thätigkeit, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisiren⁶) theilgenommen haben, solidarisch verhaftet (§ 4), und zwar der Aussteller vom Zeitpunkt der Ausstellung an, die übrigen Interessenten (§ 5) von der Uebernahme des Wechsels an (§ 4). Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels⁷ wird hinsichtlich der Steuerpflicht angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner und Mitunterzeichner eines Accepts⁸, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht (§ 5). Die Kategorien sind durch Analogie nicht ausdehnbar⁹; unter diese Kategorien fallen aber der Ehrenacceptant, der Bürge, der Procurist, Handlungsbevollmächtigte, Vorstand einer Gesellschaft, Vertreter der Reichsbank, selbst wenn sie nur im fremden Namen und nur für fremde Rechnung handeln¹⁰, auch die Inhaber einer Firma¹¹. Darunter fällt nicht, wer den Wechsel, ohne Incaffomandat zu sein, einlegt. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel vom dem Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird¹². Letzteres geschieht dadurch nicht,

¹ Siehe oben S. 375 ff.

² § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 63).

³ Welche nach den deutschen Gesetzen als Wechsel gültig sind; vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straß., Bd. XV, S. 284, und Bd. XVIII, S. 150; f. auch § 16 des Gesetzes. Als Wechsel gelten auch Wechselblanketts, wenn mit denselben eine Thätigkeit eingetreten, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisiren; Urtsh. des Reichsger. in Straß., Bd. X, S. 27.

⁴ Urtsh. des Reichsger. in Straß., Bd. XI, S. 100.

⁵ Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III,

S. 708.

⁶ Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. XIII, S. 50, 650.

⁷ Auch unter Umständen eines Wechselblanketts (f. Urtsh. des Reichsger. in Straß., Bd. X, S. 27), auch eines unvollständigen Wechsels (Urtsh. des Reichsger. in Straß., Bd. XVI, S. 206).

⁸ Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 794.

⁹ Oppenhoff, l. c. Bd. XIV, S. 47, 269, 673, Bd. XVII, S. 592.

¹⁰ Goldammer's Aufsatz für Straßaden, Bd. XX, S. 595.

¹¹ Vgl. Urtsh. des Reichsger. in Straß., Bd. XV, S. 80.